



W. a. 4.

3, 493.

343.

Erläuterung

des,
wegen derer

Verlobnisse, Hochzeiten, Kind:
Taufen, Begräbnisse, und ande-
rer Zusammenkünfte,

unterm 12. Aprilis 1737.

emanirten

Reglements.

1741.

Gotha, gedruckt bey Johann Andreas Neubern,
J. S. Hof-Buchdr.

71

Einleitung

Erster Theil

Register



65
Von Gottes Gnaden, Wir Friede-
rich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Land-Graf in Thüringen, Marg-
graf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Raven-
stein und Tonna, &c. &c.

Süßen hiermit zu wissen. Nachdem, wegen
Unserer, derer Verlobnisse, Hochzeiten, Kind-
Tauschen, Begräbnisse und anderer Zusam-
mentünfte halber, unterm 12. Aprilis 1737.
emanirten Reglements von Unseren ge-
treuen Landes-Ständen verschiedene Vorstellungen,
und, daß Wir solches in ein und andern zuerläutern ge-
ruhen möchten, zugleich unterthänigste Ansuchung ge-
schehen, Wir auch die angeführten Umstände in gnä-
digste Erwägung gezogen, und solche in einigen Stü-
cken nicht ohne Grund gefunden: Als haben Wir Uns
bewegen lassen, angezogenes Reglement in ein und an-
dern Punct zu erläutern, und zu mildern, und zwar

I.

Wollen Wir, daß bey Verlobnissen eine mäßige
Mahlzeit ausgerichtet, dazu aber niemand, als des
Braut-Paares nächste Anverwandte, deren Consens

X 2

zu

zu dieser Handlung erfordert wird, und etwan die Mit-
tels-Personen, deren man sich bey dem Heyraths-Ge-
schäfte bedienet, eingeladen werden, geschehen lassen,
auch

2.

gestatten, daß bey Hochzeiten, zu Einladung derer
Gäste, derselben Accommodir- und Bedienung, Hoch-
zeit-Bitter, deren Ansernehmung denen Ausrichtern der
Hochzeit frey stehen soll, gebrauchet werden, mit wel-
chem sich auf ein gewisses abzufinden.

3.

Befehlen Wir, daß es zwar in Ansehung derer Hoch-
zeit-Gäste bey der in erwehntem Reglement S. 7. de-
terminirten Anzahl der Tische und Personen verblei-
ben und solche bey der darauf gesetzten Strafe nicht
überschritten werden solle. Wir wollen aber dennoch,
wenn Personen, welche zahlreiche Familien und viele
Verwandtschaft haben, zusammen heyrathen, auf un-
terthänigstes Ansuchen nach Befinden, wegen einer
mehrern Anzahl, gegen Erlegung 12. Gr. zu dem hie-
sigen Waisenhause, denenselben Dispensation zu er-
theilen Uns vorbehalten.

4. Wird

4.

Wird der 8te §. Unsers offterwehnten Reglements dahin erlüttert, daß gemeinen Bürgern und Handwercks-Leuten am ersten Hochzeit-Tage Acht und am andern Sechß Speisen aufzusetzen vergönnnet seyn soll, die Aufsetzung des Confects aber bleibet ihnen bey Zehen Thaler Strafe fernerhin gänglich verbothen.

5.

Weilen die Speisen, so denen Hochzeit-Gästen vorgeleget werden, wenn sie solche nicht essen, dem Ausrichter der Hochzeit nicht zu gut kommen, sondern denen Aufwärtern zu Theil werden; So soll denen, welche etwas von denen vorgelegten Speisen nach Hause schicken wollen, es unabwehret seyn. Wie denn auch denen Geißlichen dasjenige, was nach jedes Orths Herkommen an Speise und Getränke gewöhnlich gewesen, aus dem Hochzeit-Hause zu überschicken.

6.

Können Wir geschehen lassen, daß bey Hochzeiten von denen Gästen denen Musicanten zur Ergöghlichkeit nach eigenen Befallen etwas aufgelegt, und zu dem Ende ein Teller herum gegeben werde. Auch wollen Wir

7. Ge-



7.

Gestatten, daß denen Land-Leuthen bey Kirchmessen Zwey Tage Gäste zu bitten, oder aufzunehmen nachgelassen werde. Wie Wir nun hiernechst

8.

Den vormahls bey Kind-Tauffs-Mahlzeiten eingeriffenen Ueberfluß nochmahls ernstlich verbiethen, jedennoch einem Kindes-Vater, wenn er seinen Gevattern eine mäßige Mahlzeit geben, oder ein Stück Braten, oder einen Kuchen vorsehen will, solches sowohl, als die Gevattern schriftlich zu bitten, und diesen, denen Überbringern dafür ein Trinc-Geld zu geben, freystellen; Also lassen Wir dargegen, wegen Abstellung des Pathen-Geldes und anderer den Gevattern zu vieler Last erreichenden Verehrungen auch Kleidung derer Pathen bey deren Absterben, bey voriger Verordnung es unverändert bewenden; Es soll aber dennoch denen Gevattern, ihren Pathen nach ihrem Gefallen nachhero etwas zugut zu thun, unverwehret seyn. Im übrigen und in welchen Puncten durch diese Erläuterung nicht ausdrücklich etwas geändert worden, wegen solcher bleibet es bey dem unterm 12. April. 1737. publicirten

36
35

cirten Reglement und denen allenthalben auf dessen
Übertretung gesetzten Straffe lediglich. Zu Urkund
desses haben Wir dieses Patent mit Unserm Fürstl.
Secret bedrucken lassen. Datum Friedensteyn, den
20. Martii 1741.

Friederich, H. z. S.



Einige Bemerkungen und Ideen betreffend die
Vervollständigung des Systems der
Rechtswissenschaften. Von
Johann Friedrich Meier.
Leipzig, bey C. C. Neuberger Buchhändler
in der Breiten-Platz, bey
J. G. Neumann, Buchhändler
in der Hauptstadt, bey
J. G. Neumann, Buchhändler
in der Hauptstadt.

Verlag von C. C. Neuberger



Ms 1884
40

ULB Halle 3
003 899 322



TA → OL

m.e.







13.

ferung

s,
derer
ochzeiten, Kind-
bnisse, und ande-
mentkünstte,
Aprilis 1737.
irten

nents.

f. I.

ann Andreas Keyhern,
Buchdr.

